

abgeliefert worden sind. Uebrigens sind die von mir angeführten Entscheidungen neuer, aus den Jahren 1825 und 1828. Der geehrte Sprecher meinte, das Gesetz wolle bloß Theoreme verfolgen. Die Gesetzgebung muß allerdings den practischen Gesichtspunkt beachten. Aber, meine Herren, man kann um eines practischen Bedürfnisses willen nicht ein Rechtssystem umstoßen, eine gewisse Consequenz muß in der Gesetzgebung stets befolgt werden. Wohin soll die Gesetzgebung kommen, wenn man allemal nach augenblicklichen Bedürfnissen und Wünschen ein Gesetz ändern wollte? Der Abgeordnete Georgi meinte ferner, es erledige der Gesetzentwurf nicht alle Zweifel. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, was für Zweifel übrig bleiben sollen, nur daß freilich der Gesetzentwurf sie nicht so löset, wie die Deputation wünscht. Der Hauptgrund wurde darauf gesetzt, daß eine solche Bestimmung die Verkehrsverhältnisse unterstützen würde, ein wahres Bedürfnis sei. Lassen Sie diese Frage mich ganz kurz beleuchten. Ich kann mich diesfalls auf den Abgeordneten Claus beziehen. Ich gebe gern zu, daß eine solche Bestimmung, wie die Deputation sie in Antrag bringt, das Geschäft, Vorschüsse auf Waaren zu erlangen, ungemein erleichtert. Allein ist damit dem Credit überhaupt gedient, wenn man den Fabricanten, den Kaufmann darauf hinweist, sich dadurch Geld zu verschaffen, daß sie die Waaren, die Fabricate in die Leihhäuser tragen? Denn darauf läuft der Vorschlag der Deputation hinaus. Jeder Kaufmann soll dieselben Rechte an den in seinen Händen befindlichen Waaren haben, die den Leihhäusern zustehen, obgleich die letztern auf andern Gründen beruhen. Damit kann nie dem Credit gedient sein, und es sollte mir leid thun, wenn der Flor der Industrie und des Handels in Sachsen solcher Hülfsmittel bedürfen sollte. Beförderung des persönlichen Credits ist der Hebel für Handel und Industrie, den die Gesetzgebung gewähren muß, und dieser wird durch solche Vorrechte vielmehr gefährdet. Sehr richtig hat der Abgeordnete Claus bereits bemerkt, muß man auch darauf sehen, daß der Fabricant das rohe Material, Farben, Wolle und Alles zum Theil auf Credit erhält. Eben so muß man in Betracht ziehen, daß selbst der Kaufmann vom Großisten Waaren auf Credit bezieht. Nun, meine Herren, wie soll der Fabricant, der Kaufmann vom Kaufmanne, von dem er die Waaren bezieht, und dem er nichts zum Unterpfande geben kann, wie soll der, sage ich, bei diesem Credit finden, wenn dieser sieht, daß die Waare, die er auf Credit gegeben hat, durch solche Vorzugsrechte im Concurse so belegt werden kann, daß für ihn kein Mittel der Befriedigung übrig bleibt? Wird die vorgeschlagene Maassregel den Credit in einer Beziehung erhöhen, so muß sie den Credit, um rohes Material zu erhalten, auf der andern Seite nothwendig schmälern. Frage ich nun weiter, ist denn das Bedürfnis dazu vorhanden? so will ich nicht zweifeln, daß in einzelnen Fällen ein Bedürfnis vorhanden sein kann, Vorschüsse zu haben, und in so fern man nicht auf persönlichen Credit Vorschüsse erhält, auch Waaren zur Sicherheit zu geben. Allein sehr richtig hat der Abgeordnete Claus (und Sie sehen, meine Herren, daß selbst unter dem Gewerbestande Männer sich befinden, die die Ansicht der Regierung theilen) bemerkt, daß es nach dem Gesetze vollkom-

men nachgelassen sei, Ansprüche durch inne behaltene Waaren zu sichern. Man braucht ja nur ein Pfandgeschäft einzugehen. Der Eigenthümer braucht nur zu sagen, es soll der Darleiher die Waare als Pfand oder zur Sicherheit haben. Wird dies durch Correspondenz nachgewiesen, so wird der Vorschuss vorzugsweise aus der Waare befriedigt. Man sagt nun, der Darleiher könne sich nicht sofort damit bezahlt machen, sondern er müsse das Pfand an die Masse abliefern, im Concurse liquidiren und dann erwarten, was für ihn ausfalle. Nun, meine Herren, was sich alle Pfandgläubiger gefallen lassen müssen, das werden sich wohl auch die Kaufleute gefallen lassen. Auch der hypothecarische Gläubiger kann nicht sofort das Grundstück in Besitz nehmen, um sich damit bezahlt zu machen. Selbst die Creditvereine müssen liquidiren. Und wenn man früher gegen die Einmischung in Concurse mit Recht Bedenken erregte, so hat sich das durch unsere neuere Gesetzgebung sehr wesentlich gemildert. Früher bestanden noch stillschweigende Hypotheken. Früher mußte selbst der Pfandgläubiger zu den allgemeinen Concurskosten beitragen. Beides ist geändert. Eben so sollen ja prioritätische Forderungen, sobald sie liquid, sofort, und ohne das Ende des Concurses abzuwarten, ausgezahlt werden. Folglich scheint mir in den Vorschlägen des Gesetzentwurfs das vollständige Mittel zu liegen, um dem Bedürfnisse in dieser Beziehung abzuhehlen. Es ist ferner gesagt worden, es wäre eine Verschleuderung der Waaren nicht zu besorgen, man würde schon soliden Häusern Auftrag geben. Meine Herren, bei aller Solidität eines Hauses, was soll dasselbe für ein Interesse haben, um für die Waare den höchsten möglichen Preis zu erhalten? Ihm liegt daran, je schneller, je lieber zu seinem Gelde zu kommen, und wenn auch die billigsten Preise gestellt werden müßten. Ich will nicht auf einen Artikel verweisen, der heute in einer Zeitung stand, um zu zeigen, wie bedenklich die Sache wird, wenn Actien in Verwahrung gegeben werden, und zu welchem verderblichen Spiele das Veranlassung giebt. Noch ist gesagt worden, es könnte allerdings Mißbrauch entstehen, aber es würde dadurch nach Befinden derjenige, der solchen Mißbrauch triebe, in Untersuchung gezogen. Nun sehe ich nicht ein, wie deshalb Jemand zur Untersuchung gezogen werden könne. In dem Vorschlage der Deputation heißt es: „Jeder, der erweislich Vorschuss gegeben hat.“ Vorschuss ist kein Ausdruck für ein bestimmtes Rechtsgeschäft, einen bestimmten Contract. Es ist wohl so viel gemeint, als Darlehn. Es ist aber nicht einmal gesagt, daß das Darlehn in einer bestimmten Beziehung zum Empfang der Waare stehen solle. Es kann daher außer aller Beziehung mit der Waare stehen. Es würde also Jeder sehen können, wo Waare von seinem Schuldner zu finden sei; es würde Jeder dieselbe in seinen Gewahrsam bringen können; es würde Jeder seine Forderung an den, der Waaren von dem Schuldner in den Händen hat, cediren können. Noch ist gesagt worden, es könnte das Gesetz sehr leicht umgangen werden und es würde nur dasselbe zu Scheingeschäften Veranlassung geben. Sollte dies ein Beweggrund für die Gesetzgebung werden, so würde man zu ganz eigenen Consequenzen kommen. Es kann sehr Vieles umgangen werden, aber deshalb kann man die Rechtsverhältnisse,